

Öffentliche **Beschlussvorlage**

Vorlagen-Nr.:

V/0873/2006

Auskunft erteilt:

Herr Grimm

Ruf:

492 66 00

E-Mail:

Michael.Grimm@stadt-muenster.de

Datum:

24.10.2006

Betrifft

Änderung der Gewässergebührensatzung (GGS) einschließlich Änderung der Gebührentarife

Beratungsfolge

05.12.2006	Ausschuss für Umweltschutz und Bauwesen	Vorberatung
06.12.2006	Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	Vorberatung
13.12.2006	Hauptausschuss	Vorberatung
13.12.2006	Rat	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Sachentscheidung:

1. Die Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung (GGS) einschließlich der Änderung der Gebührentarife wird beschlossen (Anlage 1).
2. Der Berechnung der Gebührensätze für die Gewässerunterhaltung wird zugestimmt (Anlagen 2 und 3).

Begründung:

1. Allgemeines

Auf der Grundlage der GGS in Verbindung mit § 92 Abs. 1 Landeswassergesetz NRW erhebt die Stadt Münster seit 2003 Gewässergebühren, um hierdurch den jährlichen Aufwand der Gewässerunterhaltung auf die Grundstücke umlegen zu können, von denen Wasser den Gewässern seitlich zufließt.

Gegen die Erhebung der Gewässergebühren ist es zu verwaltungsgerichtlichen Verfahren gekommen. Im Rahmen dieser gerichtlichen Verfahren zeigte sich, dass der Gebührenmaßstab „versiegelte Flächen“ = 100 % Gebühr Interpretationsspielräume eröffnete. Das Verwaltungsgericht Münster hat nunmehr in einem Streitverfahren einen gerichtlichen Hinweis gegeben, wonach der Eigentümerbegriff innerhalb der bestehenden Satzung nicht hinreichend klar bestimmt und auch der Gebührenmaßstab unklar in der Gewässergebührensatzung (GGS) formuliert sein könnte. Nach Auffassung des Gerichtes könne eine noch genauere Ermittlung der versiegelten Flächen erforderlich sein.

Die Stadt Münster hat daraufhin die Bescheide gegen die anhängigen 35 Klagen formlos zurückgenommen, damit die bisherige Satzung gewahrt wird und die bestandskräftigen Bescheide erhalten bleiben.

Nach diesem richterlichen Hinweis und aufgrund eigener Überprüfung hat die Verwaltung nunmehr die unklar definierten Passagen der GGS überarbeitet, damit die Gewässergebühr für 2007 ff. auf rechtssicherer Basis erhoben werden kann.

Dabei wurden die Regelungen aus der Satzung der Gemeinde Neuenkirchen, die das Verwaltungsgericht Münster bereits ohne rechtliche Bedenken geprüft hat, in die „Münsteraner Satzung“ übernommen.

Die vorliegende Satzungsänderung unterscheidet dabei für alle Grundstücke in

- einen versiegelten Flächenanteil
- bewaldete Flächen und
- übrige Flächenanteile (unversiegelt)

Der Anteil der jeweiligen Flächenanteile wird durch eine Selbstauskunft der Grundstückseigentümer festgestellt.

Die Gebührenmaßstäbe bleiben unverändert und betragen für

- befestigte Flächen 100 %
- Waldflächen 5 %
- übrige Flächen (unversiegelt) 10 %

2. Änderung der Gewässergebührensatzung

Aufgrund der zuvor dargestellten Fakten wird die Gewässergebührensatzung (GGS) in den §§ 3 und 4 wie folgt geändert.

- § 3 „Gebührenpflicht“ wird dahingehend geändert, dass durch die Streichung des Wortes „wirtschaftliche“ nunmehr der Eigentümer des Grundstückes gebührenpflichtig ist.
- § 4 „Gebührenmaßstab“ wird nach folgenden Kriterien neu gefasst:

Die Gebühr bemisst sich nach

- a) Größe der versiegelten Flächen (bebaute oder befestigte Flächen) = 100 % Gebühr,
 - b) Größe der Waldflächen, = 5 % Gebühr
 - c) Größe der übrigen Flächen (unversiegelte Flächen) = 10 % Gebühr,
- gemessen in Hektar (ha).

Dabei werden die Flächengrößen im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Der vollständige Text des § 4 ist der Änderungssatzung (Anlage 1) zu entnehmen.

3. Neuberechnung der Gewässergebühren für 2007 (Anlagen 2 + 3)

In die Gebührenbedarfsberechnung fließen alle Kosten und Erträge ein, die mit dem Betrieb der Fließgewässer in ursächlichem Zusammenhang stehen. Kosten, die nicht der allgemeinen Unterhaltung der Fließgewässer zuzurechnen sind, werden aus der Gewässerunterhaltung ausgegliedert. Hierbei handelt es sich um Aufwendungen für z. B. stehende Gewässer, Regenrückhaltebecken, Muldenrigolen usw. (= nicht umlagefähiger Aufwand).

Die Stadt Münster ist in 6 Unterhaltungsgebiete (Stadt Münster und die Unterhaltungsverbände Hiltrup-Amelsbüren, obere Stever, Havixbeck-Roxel, St. Mauritz-Altenberge und Münster Süd-Ost) eingeteilt.

Für jedes der 6 Unterhaltungsgebiete werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Dabei werden in den Gebieten der 5 Unterhaltungsverbände die von der Stadt Münster an die Verbände zu zahlenden Unterhaltungskosten umgelegt. Anteilige Verwaltungskosten für die Gebührenerhe-

bung dürfen allerdings nicht berücksichtigt werden (§ 7 KAG NRW). Für das Unterhaltungsgebiet der Stadt Münster sind dagegen neben den Unterhaltungskosten auch anteilige Verwaltungskosten für die Gebührenerhebung umzulegen (§ 6 KAG NRW).

Die Kosten/Erlöse der Gewässerunterhaltung für 2007 stellen sich insgesamt wie folgt dar:

Bezeichnung	Kosten/ Erlöse		davon umlagefähiger Unterhaltungsaufwand		nicht umlagefähiger Aufwand	
	2007 €	2006 €	2007 €	2006 €	2007 €	2006 €
1	3	4	5	6	7	8
Gesamtkosten	1.024.000	1.114.385	767.000	801.095	257.000	313.290
Gesamterlöse (ohne Gebühren)	<u>388.220</u>	<u>395.520</u>	<u>320.787</u>	<u>328.007</u>	<u>67.440</u>	<u>67.515</u>
Fehlbedarf (ohne Gebühren)	-635.780	-718.865	-	-	-	-
			446.213	473.088	189.500	245.775
+ Gewässergebühren 2007	<u>446.220</u>	<u>473.090</u>	<u>446.213</u>	<u>473.088</u>		
verbleibender Fehlbedarf	-189.560	-245.545	0	0	-	-
					189.500	245.775

Die Gesamtkosten der Gewässerunterhaltungen reduzieren sich gegenüber dem Vorjahr um rd. 90 T€. Grund hierfür ist der Wegfall der einmaligen Erstattungen und Reduzierung der Verwaltungskostenerstattungen an die citeq und das Amt für Finanzen und Beteiligungen.

Unter Berücksichtigung der Kosteneinsparungen und geringerer Einnahmen aus Erschwerern reduzieren sich die Gebühreneinnahmen in 2007 gegenüber 2006 um insgesamt rd. 27 T€.

Die Berechnungen und Erläuterungen zu wesentlichen Kostenansätzen werden in der Gebührenbedarfsberechnung für 2007 (Anlage 2) dargestellt.

Der umlagefähige Aufwand von insgesamt **446.213 €** (2006 = 473.088 €) einschließlich der darauf anfallenden Gewässergebühren verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Unterhaltungsverbände:

Unterhaltungsgebiet	umlagefähiger Aufwand €			Bemessungsmaß- stab insgesamt ha	Gewässergebühr €/ha			
	2007	2006	Diff.		2007	2006	Veränderung um €	in %
Stadt Münster	214.389	246.896	- 32.507		6.200,10	39,82		
Hiltrup-Amelsbüren	91.428	91.428	0		1.920,36	47,61		
obere Stever	13.356	13.356	0		228,52	58,45		
Havixbeck-Roxel	36.520	36.520	0		1.029,66	35,47		
St. Mauritz-Altenberge	50.520	53.888	- 3.368		637,10	84,58		
Süd-Ost	<u>40.000</u>	<u>31.000</u>	<u>+ 9.000</u>		<u>366,11</u>	<u>84,68</u>		
Gewässerunterhaltung insgesamt	446.213	473.088	- 26.875		10.381,85	45,57		

Aufgrund der geänderten Bemessungsmaßstäbe (bis 2006 befestigte Flächen = 100 %, bezogen auf das gesamte Grundstück einschließlich unbefestigter Flächen) in versiegelte Flächen und übrige Flächen für jedes Grundstück reduziert sich zwangsläufig der fiktiv ermittelte Bemessungsmaßstab für 100 % des Gebührensatzes/ha. Dieser Bemessungsmaßstab wird je Verband aus der Addition „befestigte Fläche = 100 % + übrige Flächen = 10 % + Waldflächen = 5 %“ ermittelt. Die Flä-

chenanteile werden aus der zur Zeit durchgeführten Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt.

Nach Vorlage der Bemessungsgrundlagen aus der Selbstauskunft werden die Gebührensätze ermittelt und als Tischvorlage zu den Beratungsterminen nachgereicht.

In jedem Unterhaltungsverband wird somit wie bisher eine unterschiedliche Gewässergebühr festgesetzt.

Zur Deckung des umlagefähigen Gewässerunterhaltungsaufwandes werden diese unterschiedlichen Gewässergebühren gemäß § 4 Abs. 5 GGS zu 100 % für befestigte Flächen, zu 5 % für Waldflächen und zu 10 % für übrige Flächen erhoben.

Die Berechnungen zur Gebührenermittlung einschließlich der Ermittlung der Bemessungsmaßstäbe ergeben sich aus Anlage 3.

Unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Gebührenfestsetzungen je Unterhaltungsgebiet ergeben sich folgende Gebührenbelastungen je Grundstückseigentümer für 2007:

- Einfamilienhaus mit 400 m² Grundstücksfläche
xxxx bis xxxx €/Jahr (2006 = 1,42 € bis 3,39 €)
- mittlerer landwirtschaftlicher Betrieb ohne Wald mit 35 ha Fläche und 2.500 m² befestigter Flächen
xxxx bis xxxx €/Jahr (2006 = 148,97 € bis 355,66 €).

I.V.

Schultheiß
Stadtdirektor

Anlagen

Satzung

zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS)

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Form der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW, Seite 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, Seite 498), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG **NRW**) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW, Seite 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.05.2005 (GV NRW, Seite 488) und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Mai 1995 (GV NRW, Seite 926/SGV NRW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.05.2005 (GV NRW, Seite 463) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am **13.12.2006** diese Satzung beschlossen:

Artikel 1

Die Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 08.12.2005 wird wie folgt geändert:

1. § 3 Gebührenpflicht Abs. 1 wird wie folgt geändert:
In Satz 1 „**Gebührenpflichtig ist der wirtschaftliche Eigentümer des Grundstückes**“ wird das Wort wirtschaftlich gestrichen.
2. § 4 Gebührenmaßstab wird wie folgt neu gefasst:

§ 4 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach der Größe der versiegelten Flächen, der Größe der Waldflächen und der Größe der übrigen Flächen eines Grundstückes, gemessen in Hektar (ha).
 - 1.1 Als versiegelt gelten Flächen, soweit sie bebaut, überdacht oder durch Beton, Asphalt, Pflastersteine, Klinker, Plattierungen, Fliesen oder ähnliche Materialien gegen die Versickerung von Niederschlagswasser befestigt sind. Mit Rasengittersteinen oder ähnlichen Materialien befestigte Flächen gelten als nicht versiegelt, soweit der Fugenanteil mehr als 50 v. H. beträgt.
 - 1.2 Als bewaldet gelten Flächen, soweit sie im amtlichen Liegenschaftskataster der Stadt Münster als Waldflächen ausgewiesen sind.
 - 1.3 Als übrige Flächen gelten Flächen, die nicht unter Ziffer 1.1 und 1.2 fallen.
- (2) Die Flächengrößen, insbesondere die versiegelten Flächen gem. Ziffer 1.1 werden im Wege der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt. Hierzu ist von den Gebührenpflichtigen ein ausgefüllter Erklärungsbogen über die Größe der versiegelten Flächen, der Waldflächen und der übrigen Flächen vorzulegen. Die Stadt kann die gemachten Angaben auf ihre Richtigkeit prüfen. Soweit es aufgrund dieser Prüfung oder aus anderen Gründen erforderlich ist, kann die Stadt die Vorlage weiterer Unterlagen fordern. Bei Grundstücken, für die keine

bzw. keine prüffähigen Angaben der Gebührenpflichtigen vorliegen, wird die versiegelte Fläche von der Stadt im Wege der Schätzung ermittelt.

(3) Ändert sich die versiegelte, die bewaldete oder die übrige Grundstücksfläche, so hat der Gebührenpflichtige die Größe der neuen Flächen binnen eines Monats nach Fertigstellung der Anlage der Stadt anzuzeigen. Abs. 2 gilt entsprechend.

(4) Für jedes Unterhaltungsgebiet werden die umlagefähigen Kosten gesondert ermittelt. Dabei werden wegen §§ 7 Abs. 1, 6 Abs. 1 Sätze 1 und 2, Abs. 3 KAG **NRW** in den Gebieten der Unterhaltungsverbände und der Wasser- und Bodenverbände die von der Stadt nach § 92 Abs. 2 LWG zu zahlenden Beträge umgelegt. Darüber hinaus werden im Unterhaltungsgebiet der Stadt nach § 92 Abs. 1 LWG i. V. m. § 6 KAG **NRW** die Unterhaltungskosten und die anteiligen Verwaltungskosten umgelegt.

(5) Die Gebühren für die einzelnen Unterhaltungsbereiche ergeben sich aus den dieser Satzung als Bestandteil beigefügten Gebührentarifen.

Danach beträgt die zu zahlende Gebühr für die einzelnen Grundstücksarten

5.1	versiegelte Flächen von Grundstücken	100 %
5.2	Waldflächen	5 %
5.3	übrige Flächen	10 %

des Gebührentarifes pro ha

Artikel 2

Der Gebührentarif gem. § 4 Abs. 5 der GGS der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

Gebührentarif

zur Gewässergebührensatzung der Stadt Münster vom **13.12.2006**.

	Unterhaltungsbereich	2007 €/ha
1.	Unterhaltungsverband „Hiltrup-Amelsbüren“	
2.	Unterhaltungsverband „Obere Stever“	
3.	Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	
4.	Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“	
5.	Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	
6.	Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	

Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2007 in Kraft.

(nachrichtlich: die fett unterlegten Satzungsinhalte wurden geändert)

in EURO						Gebührenbedarfsabrechnung 2007 -Gewässergebühren-								Nebenkostenstellen							Vorkostenstellen						
Zeile	Haushaltsstelle	Kostenart / Bezeichnung der Haushaltsstelle	Ansatz 2007	voraussichtl. Ergebnis d. Jahresrechnung 2007	Wirtschaftsrechnung	Hauptkostenstellen (Gebührenträger)							20	21	22	23	24	Summe (Spalten 16 -20)	30	31	32	33	34	35	Summe (Spalten 22 - 27)		
						10	11	12	13	14	18	Summe (Spalten 9 -14)															
1	2	3	4	5	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24	25	26	27	28		
1		Kosten																									
2	401.0000.6	Personalkosten	159.240																								
3		Dienstbezüge Beamte/Angestellte		125.160	125.160		97.374					97.374	3.755	22.529	0	1.502	27.786								0		
4		Sozialaufwand Beamte/Angestellte		34.080	34.080		26.514					26.514	1.022	6.134	0	409	7.566								0		
5		Personalkosten (sonstige)		0	0		0					0	0	0	0	0	0								0		
6	402.0000.7	Personalausgaben ZA 30 (GUV)	770	770	770		599					599	23	139	0	9	171	0	0	0	0	0	0	0	0		
7	SN 9310	Personalausgaben insgesamt	160.010	160.010	160.010	124.488	0	0	0	0	0	124.488	4.800	28.802	0	1.920	35.522	0	0	0	0	0	0	0	0		
8	500.0000.9	Sachausgaben ZA 10	3.000	3.000	3.000	1.470						1.470	90	540	864	36	1.530								0		
9	501.0000.x	Sachausgaben ZA 18	1.500	1.500	1.500	735						735	45	270	432	18	765								0		
10	502.0000.0	Sachausgaben ZA 23	11.470	11.470	11.470	5.620						5.620	344	2.065	3.303	138	5.850								0		
11	503.0000.1	Sachausgaben ZA 30	200	200	200	98						98	6	36	58	2	102								0		
12	504.0000.2	Sachausgaben ZA 65	3.630	3.630	3.630	1.779						1.779	109	653	1.045	44	1.851								0		
13	506.0000.4	Bauunterhaltungskosten ZA 65	800	800	800	392						392	24	144	230	10	408								0		
15	SN 9320-29	Sachausgaben insgesamt	20.600	20.600	20.600	10.094	0	0	0	0	0	10.094	618	3.708	5.933	247	10.506	0	0	0	0	0	0	0	0		
16	512.0000.6	Naturnahe Unterhaltung der Gewässer	243.000	243.000	243.000	238.140						238.140	200	500	4.160		4.860								0		
17	512.2000.7	Öko-Sponsoring ökolog. Unterh. an Fließgewässern	5.000	5.000	5.000							0	0	5.000	0		5.000								0		
18	550.0000.8	Unterhaltung und Betrieb der Fahrzeuge	2.000	2.000	2.000							0					0						2.000		2.000		
19	562.0000.1	Fortbildungskosten	500	500	500	250						250		100	150		250								0		
20	650.1000.0	Messmaterialien	300	300	300							0					0						300		300		
21	651.0000.2	Besch. von Fachliteratur usw.	200	200	200	120						120		80	0		80								0		
22	673.0000.1	Ant. an Unterh.Kosten der anl. Unterhaltungsverbände	316.000	316.000	316.000	0	135.667	13.356	46.792	80.122	40.000	315.937				63	63					0			0		
23	679.8000.0	Erstattung spezieller Leistungen	18.030	18.030	18.030	12.497						12.497	0	0	0	5.533	5.533								0		
24	679.9000.6	Erst. v. Ausgaben d. Verwaltungshh.	92.840	92.840	92.840	64.347						64.347			10.138	18.354	28.493								0		
25																											
26		Summe: sonst. sächl. Ausgaben	677.870	677.870	677.870	315.354	135.667	13.356	46.792	80.122	40.000	631.291	200	5.680	14.448	23.951	44.279	0			0	0	300	2.000	0	2.300	
27	680.0000.	Abschreibungen	77.270	77.270	77.270	0						0					77.270	77.270					0		0		
28	685.0000.	Verzinsung	88.250	88.250	88.250	0						0					88.250	88.250					0		0		
30		Summe der direkten Stellenkosten	1.024.000	1.024.000	1.024.000	449.936	135.667	13.356	46.792	80.122	40.000	765.873	5.618	38.190	20.381	26.118	165.520	255.827				0	0	300	2.000	0	2.300
31		Umlage der Vorkostenstellen																									
32		Amts-/Abteilungsleitung				0						0	0	0	0	0	0								0		
33		Verwaltung				0						0	0	0	0	0	0							0			
34		Fahrzeuge				980						980	60	360	576	24	1.020										
35		Planung				147						147	9	54	90		153										
36		Ausschreibung				0						0	0	0	0	0	0						0				
37		Bauleitung				0						0	0	0	0	0	0					0					
38		Summe der Endkostenstellen	1.024.000	1.024.000	1.024.000	451.063	135.667	13.356	46.792	80.122	40.000	767.000	5.687	38.604	21.047	26.142	165.520	257.000									
39		Einnahmen/ Erlöse																									
40	110.0000.X	Gewässergebühr	446.220	446.220	446.220	214.389	91.428	13.356	36.520	50.520	40.000	446.213				7	7										
41	169.8000.0	Erstattung spezieller Leistungen (vom UA 7000)	367.710	367.710	367.710	236.674	44.239	0	10.272	29.602		320.787			5.540	3	41.380	46.923									
42	169.9000.2	Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaush. (vom UA 7000)	15.510	15.510	15.510	0						0		0	15.510		15.510										
43	171.1000.7	Zuw. L. naturn. Unterh. d. Gewässer	0		0							0		0			0								0		
44	176.2000.7	Öko-Sponsoring ökologische Unterhaltung an Fließgewässern	5.000	5.000	5.000							0		5.000			5.000										
45		Summe: Einnahmen/Erlöse	834.440	834.440	834.440	451.063	135.667	13.356	46.792	80.122	40.000	767.000	0	5.000	21.050	10	41.380	67.440									
46		Summe: Kosten	1.024.000	1.024.000	1.024.000	451.063	135.667	13.356	46.792	80.122	40.000	767.000	5.687	38.604	21.047	26.142	165.520	257.000									
47		Ergebnisse																									
48		1. Jahres-/Vermögens-/neutrale Rechnung	-189.560	-189.560																							
49		2. Wirtschaftsrechnung			-189.560	0	0	0	0	0	0	0	-5.687	-33.604	3	-26.132	-124.140	-189.560									

Anlage 2

Erläuterungen zur Gebührenbedarfsberechnung 2007 **Gewässerunterhaltung**

I. Allgemeines

Für die Unterhaltung der Fließgewässer wird seit 2003 eine Gewässergebühr erhoben. Die Erhebungsgrundlage ist § 92 Landeswassergesetz „Umlage des Unterhaltungsaufwandes“ in Verbindung mit den §§ 6 und 7 KAG NRW. Umzulegen ist der Aufwand der Gewässerunterhaltung auf die Grundstücke, von denen Wasser den Gewässern seitlich zufließt.

Gegen die Erhebung der Gewässergebühren kam es zu einem verwaltungsgerichtlichen Verfahren. Aufgrund des richterlichen Hinweises wird die Gewässergebührensatzung, insbesondere § 4 „Gebührenmaßstab“, neu gefasst.

Die neue zu beschließende Satzung unterscheidet für alle Grundstücke in einen versiegelten Flächenanteil, Waldflächen und einen übrigen Flächenanteil (unversiegelt). Die Gebührenmaßstäbe bleiben unverändert und betragen für

- befestigte Flächen 100 %
- Waldflächen 5 %
- übrige Flächen (unversiegelt) 10 %.

Der neue Satzungstext ist in Anlage 1 dargestellt.

Der Gebührenhaushalt „Gewässerunterhaltung“ weist im Gegensatz zur Abwasserbeseitigung keine Vollkostendeckung aus.

Kosten, die nicht der allgemeinen Unterhaltung der Fließgewässer, sondern Aufwendungen für andere Bereiche (stehende Gewässer, Regenrückhaltebecken, Muldenrigolen usw. = Abwasserbeseitigung) darstellen, sind aus der Gewässerunterhaltung auszugliedern. Diese Art von Kosten sind nicht umlagefähige Aufwendungen.

II. Erläuterungen zu wesentlichen Ansätzen

Kosten

1. Zeilen 2 - 7: Personalkosten (ZA)

Die von den Zentralämtern (ZA) Personal- und Organisationsamt (10) und Rechtsamt (30) bewirtschafteten Personalkosten betragen für 2007 insgesamt rd. 160 T€ (2006 = 159 T€) und bleiben gegenüber dem Vorjahr in etwa konstant. Von diesem Personalaufwand werden 124 T€ (2006 = 124 T€) der Gewässerunterhaltung zugeordnet. Die restlichen 36 T€ (2006 = 35 T€) sind nicht gebührenfähige Leistungen (z. B. Unterhaltung stehender Gewässer, ökologische Verbesserungen usw.).

2. Zeilen 8 - 15: Sachausgaben (ZA)

Die Sachausgaben beinhalten u.a. Mieten, bauliche Unterhaltungen, Post- und Fernmeldegebühren. Die Kosten betragen 2007 insgesamt 21 T€ (2006 = 21 T€). Davon entfallen 10 T€ (2006 = 10 T€) auf die Gewässerunterhaltung.

3. Zeile 16: Naturnahe Unterhaltung der Gewässer

Von den Kosten in Höhe von 243 T€ werden 181 km Wasserläufe und anderweitige Gewässer (stehende Gewässer) unterhalten. Hierzu gehören auch z. B. die ökologischen Verbesserungen an Fließgewässern. Die Kosten für die Unterhaltung der Fließgewässer liegen bei 98 %. Entsprechend wird für die Unterhaltung der Wasserläufe ein gebührenrelevanter Ansatz von 238 T€ (2006 = 236 T€) gebildet. Der Rest sind nicht umlagefähige Kosten (z. B. ökologische Verbesserungen) in Höhe von 5 T€ (2006 = 7 T€).

4. Zeile 22: Anteil an Unterhaltungskosten der anliegenden Unterhaltungsverbände

Die 5 Unterhaltungsverbände stellen für ihren Aufwand der Stadt Münster Kosten in Rechnung. Diese von der Stadt Münster übernommenen Kosten stellen gleichzeitig den umlagefähigen Aufwand für die Unterhaltungsbereiche (Verbände) dar.

Als Ansatz ist ein Betrag von 316 T€ (2006 = 312 T€) eingestellt worden. Dieser Wert entspricht in etwa den gezahlten Verbandsbeiträgen in 2006.

5. Zeilen 23+24: Erstattung spezieller Leistungen/Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

Verwaltungskostenerstattungen sind Leistungen der Querschnittsämter wie z.B. der Citeq, des Amtes für Finanzen und Beteiligungen, des Personal- und Organisationsamtes usw., die den kostenrechnenden Einrichtungen entsprechend dem geleisteten Arbeitsaufwand anzurechnen sind (vgl. § 14 Abs. 3 GemHVO). Der Haushaltsansatz beträgt für 2007 = 111 T€ (2006 = 172 T€). Die Kostenreduzierung resultiert überwiegend aus dem Wegfall einer Stelle in der Steuerverwaltung, auf der bisher die Widerspruchssachbearbeitung der Gewässergebühren erfolgte.

Die Verwaltungskosten werden ab 2007 mit rd. 70 % (bis 2006 = 60 %) auf den Unterhaltungsbereich der Stadt Münster verbucht = 77 T€ (2006 = 103 T€). Dieser Anteil entspricht der Menge der Bescheide für den Unterhaltungsbereich der Stadt Münster. Die restlichen 30 % = 34 T€ sind nicht umlagefähige Verwaltungskosten und bilden einen Teil des Zuschussbedarfes, da die Unterhaltungsverbände (gem. § 7 KAG NRW) nicht mit städt. Verwaltungskosten belegt werden dürfen.

6. Zeilen 27 + 28: Kalkulatorische Kosten

Die Berechnung der kalkulatorischen Kosten erfolgt auf der Grundlage der ergangenen Rechtsprechungen des OVG NRW.

- Abschreibungen

Die Berechnung erfolgt nach Wiederbeschaffungszeitwerten.

Der Ansatz für 2007 beträgt 77 T€ (2006 = 76 T€). Er entspricht in etwa dem Wert der Abrechnung für 2005 (+ Index) und ist in der Regel für den Ausbau von Wasserläufen zur ordnungsgemäßen Ableitung des Regenwassers (Vorfluter) notwendig. Diese Kosten sind nicht dem umlagefähigen Aufwand zuzuordnen. Die Abschreibungen wer-

den zu 25 % von der Abwasserbeseitigung erstattet und dort über Gebühren finanziert.

- Verzinsung

Die Verzinsung wird auf der Basis der Anschaffungswerte (Restwert) ermittelt. Der Ansatz für 2007 beträgt 88 T€ (2006 = 91 T€) und wird wie die Abschreibungen teilweise von der Abwasserbeseitigung erstattet.

Insgesamt werden von der Abwasserbeseitigung an kalkulatorischen Kosten rd. 41 T€ erstattet, die verbleibenden 124 T€ sind nicht umlagefähige Gewässerkosten und bilden gleichzeitig einen Zuschussbedarf.

Erlöse

7. Zeilen 41 + 42: Erstattung spezieller Leistungen/Erstattung von Ausgaben des Verwaltungshaushaltes

Zeile	Erstattungen vom UA 7000	Ansatz (Spalte 4)	umlagefähige Erlöse	Nicht umlagefähige Erlöse Abwasserbeseitigung UA 7000	
			Erschwerer (Spalte 15)	Sandfänge Mulrigolen usw. (Spalte 18)	Sonstige Gewässer als Vorfluter (Spalte 20)
41	spezielle Erstattungen (u.a. Erschwerer)	367.710	320.787	5.540	41.380
42	Erst. von Ausgaben des Verwaltungshh.	15.510	0	15.510	0
	Insgesamt 2007	383.220	320.787	21.050	41.380
	Vorjahr insgesamt	390.520	328.007	20.930	41.580

Die Gewässerunterhaltung ist eine kostenrechnende Einrichtung. Deshalb müssen Tätigkeiten, die für andere Einrichtungen der Stadt erbracht werden, in Rechnung gestellt werden. Durch den Zufluss von Schmutzwasser aus Kläranlagen und Regenwassereinleitungen aus Kanälen in Fließgewässer wird z. B. die Unterhaltung der Wasserläufe nachhaltig erschwert. Daher sind die von den Unterhaltungsverbänden mit ihren Beiträgen geltend gemachten Erschwerern für o. g. Einleitungen im internen Verrechnungsverfahren von der Abwasserbeseitigung zu erstatten. Gleiches gilt für das Unterhaltungsgebiet der Stadt Münster. Die Erstattungen betragen insgesamt 383 T€ (2006 = rd. 391 T€). Hiervon betragen die Erschwerer 321 T€ (2006 = rd. 328 T€). Durch die Verringerung der Erschwerer erhöhen sich entsprechend in den Verbänden die Gewässergebühren für 2007.

8. Zeilen 40: Gewässergebühr

Die Gewässergebühren werden aus dem gesamten umlagefähigen Aufwand von rd. 446 T€ (2006 = 473 T€) für jeden Unterhaltungsverband einzeln ermittelt. Die Gebühren betragen insgesamt zwischen xx,xx €/ha und xx,xx €/ha (im Durchschnitt xx,xx €/ha –Vorjahr = 48,94 €-). Die Gebührenerhöhungen einzelner Verbände sind zum Teil mit veränderten Erschwererbeiträgen insbesondere für die Stadt Münster zu begründen.

Die Berechnungsgrundlagen werden nach der Ermittlung der Flächenanteile aus der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen in Anlage 3 dargestellt.

Zusammenfassung:

Kosten-Erlösarten (lt. GBR –Anlage 2)	Summe Insgesamt		Anteil Gewässer- gebühr		nicht umlagefä- higer Aufwand (Spalte 21) in T€		davon			
	(Spalte 8) in T€		(Spalte 15) in T€				Abwasserbes. z.T. -Erstattung (Sp. 18+20) in T€		sonstiger nicht umlage- fähiger Auf- wand in T€	
	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006	2007	2006
Kosten										
Personalkosten	160	159	124	124	36	35	0	0	36	35
Sachkosten (ZA)	21	21	10	10	11	11	6	6	5	5
Gewässerunterhaltung	243	243	238	236	5	7	4	4	1	3
Anteilige Verbandskosten	316	312	316	307	0	5			0	5
Erstattungen (lfd.)	111	172	77	103	34	69	10	10	24	59
Erstattung (einn. Kosten)	0	33	0	20	0	13			0	13
Kalkulatorische Abschreibungen	77	76			77	76	19	19	58	57
Kalkulatorische Zinsen	88	91			88	91	22	23	66	68
sonstige Kosten (nicht erläutert)	8	8	2	2	6	7	1	1	5	6
Kosten insgesamt	1.024	1.115	767	801	257	314	62	63	195	251
Erlöse										
Erstattungen von UA 7000 davon: Erschwerer für Abwasserbeseiti- gung	383	391	321	328	62	63	62	63		
sonstige Erlöse (nicht erläutert)	5	5			5	5			5	5
Gewässergebühren	446	473	446	473						
Erlöse insgesamt	834	869	767	801	67	68	62	63	5	5
Unterdeckung/Zuschuss	-190	-246	0	0	-190	-246	0	0	-190	-246

Festgestellte Überschüsse bzw. Fehlbeträge ab 2007 werden gem. § 6 Abs. 2 KAG NRW entsprechend verrechnet.

Die in den Vorjahren (2003 bis 2006) insgesamt aufgelaufenen negativen Rücklagenbestände werden aufgrund des richterlichen Hinweises zum Gebührenmaßstab nicht nach 2007 weitergereicht, sondern vom allgemeinen Haushalt getragen.

Gebührenermittlung/Gebührenaufkommen für Gewässerunterhaltung 2007

1. Ermittlung des Bemessungsmaßstabes in ha (aus Flächenangaben der Selbstauskunft) aktueller Stand

2. Ermittlung des Gebührensatzes (für 100 %-Anteil/ha) in €

KST lt. BAB	Fächen im Stadtgebiet in ha				Flächenaufteilung nach Abflußbeiwert						umlagefäh. Aufwand lt. BAB in €	Gebühren- satz €/ha = bei 100 %
	Bezeichnung der Wasser- und Bodenverbände	Flächen insgesamt	abzügl. Wasser- flächen	anrechenbare Gesamt- fläche	befestigte Flächen 100 %- Anteil	übrige Flächen 10 %- Anteil	Wert 10 %	Wald 5 %- Anteil	Wert 5 %	Bemessungs- maßstab Gesamtfläche		
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
				Sp. 2 - 3			Sp. 6x10 %		Sp. 8x5 %	Sp. 5+7+9		Sp. 11/10
11	Hiltrup - Amelsbüren	7.618,49	182,01	7.436,48			0,00		0,00	0,00	91.428,00	#DIV/0!
12	obere Stever	890,49	12,10	878,39			0,00		0,00	0,00	13.356,00	#DIV/0!
13	Havixbeck - Roxel	3.651,77	56,54	3.595,23			0,00		0,00	0,00	36.520,00	#DIV/0!
14	St. Mauritz - Altenberge	3.367,65	229,87	3.137,78			0,00		0,00	0,00	50.520,00	#DIV/0!
18	Süd- Ost	2.306,29	17,36	2.288,93			0,00		0,00	0,00	40.000,00	#DIV/0!
	<i>Wasser- und Bodenverbände insgesamt</i>	17.834,69	497,88	17.336,81	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	231.824,00	#DIV/0!
10	Gewässerunterhaltung Stadt Münster	12.457,84	368,58	12.089,26			0,00		0,00	0,00	214.389,00	#DIV/0!
	Gewässerunterhaltung insgesamt	30.292,53	866,46	29.426,07	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	0,00	446.213,00	#DIV/0!

Die Flächenanteile werden z. Zt. aus der Selbstauskunft der Gebührenpflichtigen ermittelt.